

A N H A N G

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in der
Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

FRUCHTSAFTINDUSTRIE

Zu § 10 Entgelt für Überstundenarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Nachtarbeit:

In Änderung des Abs. 2 zu c) haben Portiere und WächterInnen keinen Anspruch auf den Nachtschichtzuschlag.

Zu § 17 Krankengeldzuschuss:

A) Krankheit

Es wird ein Krankengeldzuschuss im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen dem Krankengeld und 90 % des Nettolohnes

gewährt.

In keinem Fall dürfen jedoch Lohn, Krankengeld und Krankengeldzuschuss einen vollen Monatsnettolohn im Kalendermonat überschreiten.

B) Arbeitsunfall

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 idgF hinaus, gebührt bis zu einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren ein Krankengeldzuschuss für die 9. bis 12. Krankheitswoche, ab dem 16. Jahr für die 11. und 12. Krankheitswoche.

Zu § 19 Schutz- und Arbeitskleidung:

Gem. Abs. 2 b) gilt folgendes:

Die Reinigung und Instandhaltung der Arbeitskleidung wird im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat festgelegt.

Geltungsbeginn

Dieser Anhang tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER FRUCHTSAFTINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Ing. PFANNER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundenvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

Sekretär

HAAS

RIGLER